



Rundschreiben

Eingabe Pilotprogramm “Integrationsvorlehre”

An: • Kantonale Berufsbildungsbehörden

Kopie an: • Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte)
• Kantonale Arbeitsmarktbehörden
• Kantonale Sozialhilfebehörden
• Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren)

Ort, Datum: Bern-Wabern, den 14. März 2017

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.630602 / 523/2016/00007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Grundlagen.....	2
2. Programmeingabe	4
3. Betriebseinsätze und Arbeitsbewilligungen	5
4. Spezifische Eingabebedingungen.....	6
5. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze	7
6. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung	7
7. Kontakt	9

1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 ein vierjähriges Pilotprogramm beschlossen, das die Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen nachhaltig verbessern soll. Das Pilotprogramm sieht insbesondere eine „Integrationsvorlehre“ vor, die 800 bis 1000 Personen pro Jahr in einer einjährigen, praxisorientierten Ausbildung auf die berufliche Grundbildung (und den Arbeitsmarkt) vorbereitet.

Damit will der Bundesrat das Potenzial dieser Arbeitskräfte besser ausschöpfen und ihre Sozialhilfeabhängigkeit senken.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im September 2016 sogenannte Eckpunkte zum Inhalt und zur Struktur des Pilotprogramms veröffentlicht. Zugleich wurden alle Kantone eingeladen, dem SEM eine Interessensbekundung einzureichen. Das SEM hat die Ergebnisse und Rückmeldungen aus den eingereichten Interessensbekundungen in dieses Rundschreiben einfließen lassen.

Die Eckpunkte liegen bereits seit der Veröffentlichung im September 2016 in einer definitiven und gültigen Form vor. Im vorliegenden Rundschreiben werden nun die Eingabebedingungen definitiv präzisiert und weitere Rahmenbedingungen festgelegt.

1.2 Ziele

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die formalen **Rahmen- und Eingabebedingungen** sowie **die inhaltlichen Eckpunkte** (Anhang 1, veröffentlicht im Sept. 2016) für die Eingabe und Durchführung von „Integrationsvorlehren“ im Rahmen dieses Pilotprogramms fest;
- informiert über die vorgesehenen **Finanzierungsmodalitäten, Termine, Berichterstattung** und das geplante **Vertragsverhältnis** zwischen den kantonalen Berufsbildungsbehörden und dem SEM;
- informiert über das Vorgehen für die Programmeingabe der Kantone über das dafür vorgesehene Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes auf der Website des SEM.

1.3 Termine und Vorgehen

Für die Programmeingabe und den Vertragsabschluss sind folgendes Vorgehen und folgende Termine vorgesehen:

- Einreichung des Pilotprogramms beim SEM bis **spätestens am 22. September 2017** durch die kantonalen Berufsbildungsbehörden über das Gesuchportal (siehe Ziffer 2).
- Das SEM prüft im Anschluss die kantonale Eingabe und nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Kanton auf – zur Klärung von Fragen oder zur Anpassung der Programmeingabe.
- Wenn das SEM die Programmeingabe gutheissen hat, unterbreitet es dem Kanton die Vertragsunterlagen ab dem **15. November 2017** zur Unterzeichnung.
- Der Kanton stellt dem SEM den unterzeichneten Vertrag **einen Monat nach Erhalt der Vertragsunterlagen** zu.
- Bis **April 2018** wird das SEM auf Basis des abgeschlossenen Vertrages eine Akontozahlung von 80% der vorgesehenen Pauschale für das erste Ausbildungsjahr 2018/2019 leisten.

- Die Integrationsvorlehren in den Kantonen beginnen in Abstimmung auf die angestrebten beruflichen Grundbildungen **im Juli oder August 2018**.
- Bis **31. Oktober 2018** ist beim SEM eine Kurzeingabe zum zweiten Integrationsvorlehrjahr 2019/2020 einzureichen (siehe dazu Ziffer 2.4)
- Die weiteren Termine im Zusammenhang mit der Auszahlung, Abrechnung, Berichterstattung und Kurzeingabe sind im Anhang 2 dargestellt.

Der Eingabetermin vom 22. September 2017 kann nicht verschoben werden.

Nachbesserungen sowie Verlängerungen von anderen Terminen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Kanton das SEM rechtzeitig um eine entsprechende Fristverlängerung ersucht und diese durch das SEM ausdrücklich bewilligt wird.

Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

1.4 Vorzeitiger Beginn im 2017

Bei fortgeschrittenen und entsprechend umsetzungsreifen Projekten ist es in Ausnahmefällen möglich, Integrationsvorlehren bereits im Juli /August 2017 zu starten. Da das SEM die Mittel für dieses Pilotprogramm erst ab 2018 zur Verfügung hat, muss der Kanton jene Monate, die im Jahr 2017 stattfinden, selbst finanzieren.

Das SEM kann bei den vorzeitig beginnenden „Integrationsvorlehren“ jedoch die Ausbildungsmonate ab dem 1.1.2018 mitunterstützen, sofern dem SEM ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Dafür gelten grundsätzlich dieselben Eingabebedingungen wie für den ordentlichen Beginn. Kantone, die mit einem umsetzungsreifen Projekt vorzeitig beginnen möchten, sind gebeten, **bis spätestens am 28. April 2017** mit dem SEM, Abteilung Integration, Kontakt aufzunehmen (Kontaktpersonen siehe Ziffer 7).

Das SEM wird den vorzeitigen Beginn ergänzend zu den Eingabebedingungen in diesem Rundschreiben namentlich unter dem Blickwinkel der Projektreife und Umsetzbarkeit prüfen. Die Unterstützung von vorzeitig beginnenden Integrationsvorlehren durch das SEM ab 1.1.2018 kann erst nach dem offiziellen Eingabetermin (22.9.2017) und nach der Sichtung und Beurteilung sämtlicher Eingaben im Rahmen des ordentlichen Vertragsabschlusses (vgl. Ziffer 6.1) definitiv zugesagt werden.

1.5 Grundlagen

Die Grundlage des Pilotprogramms „Integrationsvorlehre“ ist der Bericht zum Bundesratsentscheid vom 18. Dezember 2015 mit dem Titel „Begleitmassnahmen Artikel 121a BV: Verstärkung der Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene“.¹

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20); namentlich Art. 55 AuG, in Verbindung mit Art. 17e VIntA;
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2; RS 142.312);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

¹ Vgl. https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/teilrev_aug_integration/ber-br-flue-lehre-d.pdf

2. Programmeingabe

2.1 Programmeingabe durch kantonale Berufsbildungsbehörde

Im Rahmen des Pilotprogramms „Integrationsvorlehre“ können ausschliesslich die angeschriebenen kantonalen Berufsbildungsbehörden eine Eingabe beim SEM einreichen.

2.2 Programmeingabe via elektronisches Gesuchportal

Die für das Pilotprogramm operativ zuständige Abteilung Integration des SEM verfügt seit Anfang 2017 über ein Webportal für Projekt- und Programmeingaben (Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes). Für die Eingaben der Kantone zum Pilotprogramm „Integrationsvorlehre“ steht auf dieser Plattform ein eigener Zugang² zur Verfügung unter: <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch>

(Der Zugang wird aus technischen Gründen erst auf ca. Mitte April 2017 freigeschaltet. Das SEM wird die angeschriebenen Partner über die Freischaltung informieren.)

Alle Programmeingaben zur „Integrationsvorlehre“ sind über dieses Gesuchportal einzureichen. Auf Eingaben, die auf andere Weise, beispielsweise per E-Mail oder per Post eingereicht werden, wird das SEM nicht eintreten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn vom betreffenden Kanton ein Antrag gestellt und dieser vom SEM ausdrücklich bewilligt wurde.

2.3 Unterschriften

Nachdem die Programmeingabe definitiv elektronisch eingereicht wurde, ist dem SEM aus rechtlichen Gründen eine unterschriebene Antragsbestätigung zur Eingabe einzureichen. Diese Antragsbestätigung ist im Gesuchportal verfügbar und kann nach Abschluss der Programmeingabe ausgedruckt und unterschrieben werden.

Gemäss Ziffer 4.4 ist neben der Hauptunterschrift der federführenden Berufsbildungsbehörde, die Mitunterschrift der zuständigen Ansprechstelle für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte), der kantonalen Arbeitsmarktbehörden und kantonalen Sozialhilfebehörden³ erforderlich.

2.4 Jährliche Kurzeingabe und Ausbildungsjahre

Die Programmeingabe bezieht sich grundsätzlich auf die ganze Pilotphase von vier (Ausbildungs-)Jahren. Die Ausbildungsjahre beginnen jeweils ca. im August eines Jahres und enden nach 12 Monaten im Folgejahr (ca. im Juli). Da es sich bei der „Integrationsvorlehre“ um ein Pilotprogramm handelt, ist es grundsätzlich möglich, Umfang und Inhalt der „Integrationsvorlehren“ bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel des SEM jährlich anzupassen und zu optimieren.

Hierfür sieht das SEM eine jährliche Kurzeingabe für das jeweils folgende Ausbildungsjahr vor. Im Rahmen dieser Kurzeingaben kann ein Kanton Änderungen im Umfang (z.B. mehr Plätze) oder wesentliche Änderungen im Inhalt (z.B. andere Berufsfelder) beantragen. Wenn gegenüber der ursprünglichen Eingabe keine Änderungen vorgesehen sind, muss lediglich bestätigt werden, dass das Pilotprogramm entsprechend fortgesetzt wird.

Die jährlichen Kurzeingaben erfolgen ebenfalls über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes. Für das erste Ausbildungsjahr 2018/2019 gelten jene Angaben, die auf den 22. September 2017 eingereicht werden.

² Die Eingabemaske ist mit entsprechenden Hinweisen oder Beispielen versehen. Bevor eine Eingabe vorgenommen werden kann, muss die angeschriebene Berufsbildungsbehörde ein Benutzerkonto eröffnen. Das Vorgehen dazu ist auf dem Gesuchportal Schritt für Schritt beschrieben.

³ Die für die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen effektiv zuständigen, fallführenden Sozialhilfestellen sind in geeigneter Form einzubeziehen.

Für die darauffolgenden Ausbildungsjahre sind die jährlichen Kurzeingaben jeweils auf den 31.10.20XX einzureichen.

Die jährlichen Eingabetermine und Ausbildungsjahre sind grafisch im Anhang 2 dargestellt.

3. Betriebseinsätze und Arbeitsbewilligungen

Die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, die an einer Integrationsvorlehre teilnehmen, benötigen für den Betriebseinsatz während der Integrationsvorlehre eine Arbeitsbewilligung, bzw. Meldung. Das Parlament hat im Rahmen einer Änderung des Ausländergesetzes (AuG) und des Asylgesetzes (AsylG) beschlossen, die Arbeitsbewilligungspflicht für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen abzuschaffen und durch ein Meldeverfahren zu ersetzen.⁴

Der Betriebseinsatz (im ersten Arbeitsmarkt) ist ein integrierter und zwingender Bestandteil der Integrationsvorlehren gemäss dem Bericht zum entsprechenden Entscheid des Bundesrates vom 18.12.2015.⁵ Ohne Betriebseinsatz kann der Zweck dieser Ausbildung, bzw. dieses Pilotprogramms nicht erreicht werden. Die Betriebseinsätze haben Ausbildungscharakter, der in den jeweiligen Kompetenzprofilen berufsfeldabhängig zu beschreiben ist. Die Kompetenzprofile werden vom SEM im Rahmen der Programmeingabe geprüft und genehmigt.

Die obligatorischen Betriebseinsätze in einem Unternehmen im entsprechenden Berufsfeld dauern insgesamt mindestens acht Wochen. Länger dauernde Betriebseinsätze sind jedoch ausdrücklich erwünscht.⁶ Je nach Dauer des Einsatzes im Betrieb ist für die Teilnehmenden nach Möglichkeit eine angemessene Entschädigung vorzusehen. Das SEM wird die Rahmenbedingungen (inkl. Vertragsmuster) sowie vorgesehene Entschädigungen für die Betriebseinsätze der Kantone prüfen und die Programmeingaben gesamthaft genehmigen.

Die Gesuche um Arbeitsbewilligungen im Rahmen der vom SEM bewilligten Integrationsvorlehren der Kantone, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden eingereicht werden, können mit Verweis auf dieses Rundschreiben bewilligt werden. Die Arbeitsbewilligungen sind nach Möglichkeit für die ganze Dauer der Integrationsvorlehre innerhalb von fünf Arbeitstagen gebührenfrei auszustellen.

Das SEM empfiehlt den federführenden Berufsbildungsbehörden, sich rechtzeitig mit den zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden und wo nötig mit den Sozialpartnern⁷ in Verbindung zu setzen, um die Modalitäten im Hinblick auf eine schlanke Umsetzung der Arbeitsbewilligungserteilung gemäss diesem Ziffer 3 zu klären.

⁴ Diese Änderung soll im 2018 umgesetzt werden. Das SEM wird die Kantone über die Umsetzungsmodalitäten informieren, sobald diese bekannt sind und die obigen Rahmenbedingungen in einer Ergänzung zu diesem Rundschreiben entsprechend anpassen.

⁵ Siehe: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/teilrev_aug_integration/ber-br-flue-lehre-d.pdf

⁶ In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Integrationsvorlehren in den verschiedenen Kantonen und in unterschiedlichen Berufsfeldern werden diese dual aufgebaut (zum Beispiel mit einem Betriebseinsatz während zwei bis drei Tage je Woche über das ganze Jahr) oder in Form von Blöcken (zum Beispiel in zwei Blöcken zu sechs Wochen).

⁷ Ein Einbezug der Sozialpartner (zuständige paritätische oder tripartite Kommissionen) ist beispielsweise dort notwendig, wo noch keine spezifische Regelungen oder Abmachungen bestehen.

4. Spezifische Eingabebedingungen

4.1 Eckpunkte beachten (veröffentlicht im September 2016)

Die Programmeingaben, bzw. die „Integrationsvorlehren“ orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen und Vorgaben aus den Eckpunkten (siehe Anhang 1) die bereits am 9. September 2016 veröffentlicht wurden. Das SEM empfiehlt zudem, allfällige Empfehlungen, Hilfsmittel und Vorlagen (vor allem Kompetenzprofile und Teilnahmebestätigungen; aber auch Unterrichtsmaterialien oder Empfehlungen zum Betriebseinsatz) von (nationalen) Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zu verwenden und zu beachten, wo solche vorliegen. Im Anhang 4 sind jene OdA und Organisationen aufgeführt, die aktuell in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem SEM entsprechende Grundlagen entwickeln.

4.2 Kompetenzprofil

Für die beantragten Integrationsvorlehren ist je Berufsfeld ein Kompetenzprofil⁸ zu erarbeiten und einzureichen. Wo ein Kompetenzprofil einer nationalen OdA vorliegt, empfiehlt das SEM, dieses zu verwenden, vgl. Anhang 4.

4.3 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (v.a. mit den OdA)

Die berufsfeldbezogenen Integrationsvorlehren sind in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu entwickeln, d.h. in der Regel mit kantonalen/regionalen OdA, oder – insbesondere wo solche fehlen – mit geeigneten Branchenverbänden, funktional analogen Verbänden, Gremien oder Unternehmen, oder mit einer nationalen OdA (insbesondere dort, wo die Initiative von einer nationalen OdA ausging und ein Kanton entsprechend angefragt wurde).

Die Zusammenarbeit mit OdA oder funktionell vergleichbaren Organisationen umfasst im Minimum die Erarbeitung des Kompetenzprofils und der Teilnahmebestätigung

Eine weitergehende Mitwirkung der OdA bei der Entwicklung und/oder bei der Umsetzung der „Integrationsvorlehre“ ist sinnvoll und erwünscht. Die OdA kann zum Beispiel die Inhalte zur Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten an dritten Lernorten entwickeln und/oder durchführen (d.h. in OdA-eigene ÜK-Zentren, betriebliche Ausbildungszentren, Lehrwerkstätten, o.ä.). Auch die Rahmenbedingungen zum Betriebseinsatz im entsprechenden Berufsfeld sollten nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der OdA festgelegt werden.

4.4 Federführung bei der Kantonalen Berufsbildung

Die Federführung für die Vorbereitung und Umsetzung der Integrationsvorlehre liegt bei den Kantonen als Projektträger. Die Subventionsverträge gemäss Ziffer 6.1 werden mit den Berufsbildungsämtern abgeschlossen, folglich sollte auch der Projektlead bei diesen Stellen liegen. Da für dieses Pilotprogramm eine prozessorientierte, interinstitutionelle Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung ist, ist die Koordination und **Mitunterschrift kantonalen Sozialhilfebehörden⁹, der Ansprechstelle für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) sowie der Arbeitsmarktbehörden notwendig.**

Die Integrationsvorlehre sollte mehrheitlich in den Strukturen der Berufsbildung (d.h. an den üblichen Lernorten wie Berufsfachschulen, dritte Lernorte, Betriebe) durchgeführt werden. Eine mögliche Alternative ist, dass Integrationsvorlehren im Auftrag des Kantons auch direkt in geeigneten Unternehmen durchgeführt werden, sofern diese Betriebseinsätze im

⁸ Das SEM stellt unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html> eine Vorlage und ein Hinweisdokument zur Verfügung.

⁹ Die für die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen effektiv zuständigen, fallführenden Sozialhilfestellen sind in geeigneter Form einzubeziehen.

produktiven Bereich anbieten/organisieren und zusätzlich die praktischen Grundfertigkeiten (vorgängig oder begleitend) vermitteln können.

4.5 Neue Plätze

Sofern bestehende Angebote der Nahtstelle I als Integrationsvorlehre angepasst und eingegeben werden **und diese die Kriterien erfüllen**, muss damit eine entsprechende Mengenausweitung verbunden sein. D.h. es müssen in jedem Fall neue, zusätzliche Plätze für die Zielgruppe dieses Programms geschaffen werden (keine Ersatzfinanzierungen).

4.6 Evaluation und Zusammenarbeit

Für dieses Pilotprogramm sind ein schlankes Monitoring und eine Evaluation vorgesehen, die so weit wie möglich an bestehende Datensysteme und -erhebungen anknüpfen. Um diese nutzen zu können, stellen die Kantone die nötigen Informationen und Daten auf individueller Ebene zur Verfügung. Sie beteiligen sich an der Evaluation. Ferner beteiligen sich die Kantone am Erfahrungsaustausch zu diesem Pilotprogramm und stellen Grundlagen, Hilfsmittel o.Ä. für andere Kantone, den Bund sowie involvierte Dritte (z.B. eine OdA) nach Bedarf zur Verfügung.

5. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze

Das SEM wird die Programmeingaben zu den Integrationsvorlehren der Kantone in erster Priorität qualitativ beurteilen. Hierbei kommen insbesondere sechs Kriterien (inkl. Kofinanzierungsgrad) zur Anwendung, die im Anhang 3 beschrieben sind. In den Jahren 2018 und 2019 kann das SEM pro Jahr total 800 Plätze und in den Jahren 2020 und 2021 pro Jahr total 1'000 Plätze mit einem Beitrag von pauschal CHF 13'000.- pro Platz/Jahr mitfinanzieren. Das SEM wird die Plätze in erster Linie nach den Kriterien im Anhang 3 verteilen. Falls mehr Plätze bewilligt werden könnten als dem SEM Mittel zur Verfügung stehen, wird sich das SEM ergänzend und subsidiär zur Qualität der Eingaben am bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel der Asylsuchenden orientieren¹⁰. Die Kantone können sich deshalb für die quantitative Planung auch an diesem Verteilschlüssel orientieren.

6. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung

6.1 Subventionsvertrag

Es ist vorgesehen, den finanziellen Beitrag für die bewilligten „Integrationsvorlehren“ der Kantone im Rahmen eines Subventionsvertrags zu gewähren. Das SEM wird im Sommer 2017 auf seiner Webseite einen Mustervertrag zur Verfügung stellen und die angeschriebenen Stellen in den Kantonen darüber informieren.

6.2 Finanzierung

Der Beitrag des SEM erfolgt im Rahmen eines Pilotprogrammes gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG (Programm von nationaler Bedeutung). Der Finanzierungsanteil des SEM für die bewilligten Integrationsvorlehren beträgt pauschal CHF 13'000.- pro Platz und Jahr. Eine Mitfinanzierung der Integrationsvorlehren durch die Kantone ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprogramm des SEM.

¹⁰ Vgl. Art. 21 AsylV 1 (SR 142.311): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>

Der Beitrag des SEM ist zur Mitfinanzierung der Durchführung der „Integrationsvorlehren“ vorgesehen. Werden Leistungen durch die an der Durchführung beteiligten Partner (Leistungserbringer) (wie ÜK-Zentren, Berufsfachschulen, Sprachkursleitende) erbracht, so vergütet der Kanton diesen die entstandenen Kosten entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtkosten.

Die Beiträge (Kofinanzierung) der Kantone für die Integrationsvorlehren zur Deckung der restlichen Kosten sind im Einklang mit dem Regelstrukturansatz aus den ordentlichen kantonalen Mittel zu finanzieren.

Die finanziellen Beiträge, welche die Kantone vom Bund für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP, inkl. Integrationspauschalen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 55 Abs 2 AuG) erhalten, sind hingegen grundsätzlich nicht für die Integrationsvorlehren vorgesehen.

6.3 Auszahlung und Abrechnung

Auf der Basis des abgeschlossenen Subventionsvertrags und nach Rechnungsstellung durch den betreffenden Kanton wird das SEM für das Ausbildungsjahr 2018/2019 bis spätestens im März 2018 den federführenden kantonalen Berufsbildungsbehörden 80% der vorgesehenen pauschalen Beiträge ausbezahlen.

Nach Abschluss des Ausbildungsjahres 2018/2019 wird unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Abrechnung erstellt und der Restbetrag ausbezahlt. Dieser beträgt 20%, sofern die Zahl der effektiv Teilnehmenden der eingegebenen Anzahl Plätze entspricht. Nicht besetzte Plätze und nicht verwendete Mittel werden zurückgefordert.¹¹ Siehe dazu das Abrechnungsbeispiel im Anhang 2.

Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung für die darauffolgenden Ausbildungsjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 erfolgen nach dem gleichen Modus. Die Modalitäten und Termine der Auszahlung und Abrechnung sind im Anhang 2 grafisch dargestellt. Die Abrechnung wird mit einer vom SEM zur Verfügung gestellten Vorlage einzureichen sein.

6.4 Finanzaufsicht

6.4.1 Aufsicht des SEM

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das strategische Controlling über die Umsetzung der „Integrationsvorlehren“ wahr. Das SEM prüft insbesondere die Berichterstattungen der Kantone im Rahmen der Abrechnungen (vgl. Ziffer 6.3) und überprüft das Erreichen der Wirkungsziele der Integrationsvorlehren auf Basis des Monitorings.

Weiter beaufsichtigt das SEM die Verwendung der für die „Integrationsvorlehren“ eingesetzten Mittel durch die Kantone auf der Grundlage des Subventionsrechts.¹²

6.4.2 Kantonale Aufsicht

Der Kanton ist für das operative Controlling im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pilotprogramms zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüfen die Kantone die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung der vom SEM mitfinanzierten Integrationsvorlehren beauftragt wurden.

¹¹ Bei allfälligen Teilnahmeabbrüchen ab dem vierten Monat nach Beginn der jeweiligen Integrationsvorlehre entrichtet das SEM für bewilligte Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, 50% der vorgesehenen Pauschale (d.h. CHF 7'500.--). Erfolgen allfällige Abbrüche von Teilnehmenden der Integrationsvorlehren während den ersten drei Monaten nach Beginn der jeweiligen Integrationsvorlehre werden für die entsprechenden Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, keine Beiträge gewährt.

¹² Massgebend ist namentlich das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1), insbesondere Art. 25 SuG.

6.5 Berichterstattung

Die federführenden Berufsbildungsbehörden reichen zusammen mit der Abrechnung (vgl. Ziffer 6.3) eine jährliche, kurze Berichterstattung an das SEM ein. Diese wird voraussichtlich eine anonymisierte Liste mit Angaben zu den Teilnehmenden sowie einen kurzen Erfahrungsbericht umfassen.

Die Berichterstattung wird mit einer vom SEM zur Verfügung gestellten Vorlage erfolgen. Alle weitergehenden Angaben unter anderem zur Abschätzung der Wirkungen werden im Rahmen des Monitoring und der Evaluation erhoben.

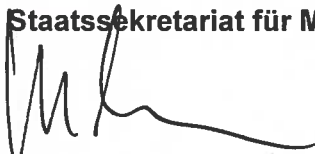
7. Kontakt

Für alle Fragen in Zusammenhang mit der Programmeingabe, Entwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms „Integrationsvorlehre“ stehen Ihnen gerne die folgenden Personen der Abteilung Integration des SEM zur Verfügung:

Thomas Fuhrmann (de), thomas.fuhrmann@sem.admin.ch, 058 469 70 98
Léa Gross (fr), lea.gross@sem.admin.ch, 058 465 92 69

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker
Staatssekretär

Anhänge

- Anhang 1: Eckpunkte und Vorlagen
- Anhang 2: Termin-, Zahlungs- und Abrechnungsplan / Abrechnungsbeispiel
- Anhang 3: Beurteilungskriterien der Eingaben
- Anhang 4: Übersicht aktuelle Zusammenarbeit mit nationalen OdA



Anhang 1: Eckpunkte und Vorlagen

Die Eckpunkte (veröffentlicht im Sept. 2016) zum Pilotprogramm „Integrationsvorlehre“ sind ein integrierter Bestandteil dieses Rundschreibens. Sie sind zu finden unter:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/ausschreibungen/2018-integrvorlehre/eckpunkte-ivl-d.pdf>

Die Vorlage zum Kompetenzprofil „Integrationsvorlehre“ und das dazugehörige Hinweisdokument sind zu finden unter:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>

Zur Unterstützung der Programmeingaben und -umsetzung wird das SEM weitere Vorlagen (u.a. Vorlage Teilnahmebestätigung) oder Empfehlungen auf der nachfolgenden Webseite zur Verfügung stellen und seine Partner darüber informieren:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>

Anhang 3: Beurteilungskriterien der Eingaben

1. **Die Vorgaben aus diesem Rundschreiben und den Eckpunkten im Anhang 1 (veröffentlicht im September 2016) müssen erfüllt sein. Das SEM kann keine finanzielle Unterstützung für „Integrationsvorlehren“ gewähren, welche die Eingabebedingungen oder die Vorgaben aus den Eckpunkten nicht erfüllen.**
2. **Umfang und Qualität der konkreten Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gemäss Ziffer 4.3 bei der Erarbeitung und Umsetzung dieses Pilotprogramms.** Eine konkrete Mitwirkung der OdA oder funktional vergleichbaren Organisation bei der Entwicklung der Integrationsvorlehre ist erforderlich und bei der Eingabe entsprechend aufzuzeigen. Im Minimum sollten die Kompetenzprofile und die Teilnahmebestätigung in Zusammenarbeit mit diesen Organisationen ausgearbeitet werden.
3. **Berücksichtigung von Vorlagen und Empfehlungen des SEM und/oder von nationalen OdA gemäss Ziffer 4.1**
4. **Berufsfeldbezug der Inhalte**
Gemäss Ziffer 2 der Eckpunkte, Anhang 1, sind die „Integrationsvorlehren“ auf Berufsfelder auszurichten. Ein sinnvoller Berufsfeldbezug ist gemäss den Eckpunkten in allen Ausbildungsteilen und -modulen vorzusehen. Im Rahmen dieses Kriteriums werden der Umfang und die Qualität des Berufsfeldbezuges beurteilt. Programmeingaben, bei denen lediglich der Betriebseinsatz einen Berufsfeldbezug hat, können im Rahmen dieses Pilotprogramms nicht unterstützt werden.
5. **Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Kantone**
Bei diesem Kriterium wird die konkrete Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und der geplanten Durchführung der Integrationsvorlehren der unterzeichnenden kantonalen Behörden beurteilt - gemäss ihren jeweiligen Funktionen und Rollen.
6. **Mitfinanzierungsgrad durch die Kantone**
Das SEM kann nur „Integrationsvorlehren“ unterstützen, die durch die Kantone mitfinanziert werden.

Anhang 4: Übersicht aktuelle Zusammenarbeit mit nationalen OdA

Das Ziel dieser Übersicht ist es, die Kantone darüber zu informieren, für welche Berufsfelder nationale OdA oder vergleichbare Organisationen/Unternehmen Grundlagen und Empfehlungen ausarbeiten. Die Grundlagen umfassen in der Regel das Kompetenzprofil zum Berufsfeld sowie eine Vorlage für eine Teilnahmebestätigung.

Diese Übersicht spiegelt den Stand am 1.3.2017 und kann im Verlaufe der kommenden Monate ergänzt werden. Das SEM wird die Übersicht deshalb bei Bedarf auf seiner Webseite aktualisieren. Basis dieser Entwicklungsarbeiten der nationalen OdA oder Organisationen ist in der Regel eine jeweilige Absichtserklärung zwischen den betreffenden Verbänden / Organisation und dem SEM.

Für weitere Informationen können Sie direkt die angegebenen Kontaktpersonen oder die entsprechenden regionalen, kantonalen oder nationalen OdA und Organisationen kontaktieren.

Die Übersicht ist zu finden unter:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>